

BGer 9C_59/2016 vom 6. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_59_2016

FR: TF 9C_59/2016 du 6 janvier 2017

IT: TF 9C_59/2016 del 6 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG und Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig (BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123).

Die Beschwerdeführerin reicht eine vom 14. Januar 2016 datierende Internet-Recherche zu den Akten, um eine "bessere Illustration" der bereits bekannten Aktivitäten der Beschwerdegegnerin zu erreichen. Tatsächlich bringt sie damit (auch) neue Sachverhaltselemente im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG vor. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin hat nicht erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gegeben, zumal die Aktivitäten der Beschwerdegegnerin bzw. die daraus abgeleiteten Ressourcen bereits im Rahmen des Vorbescheidverfahrens sowie im vorinstanzlichen Verfahren Thema waren. Diese neuen tatsächlichen Vorbringen haben deshalb letztinstanzlich unbeachtlich zu bleiben (Art. 99 Abs. 1 BGG ; MEYER/DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 44 f. zu Art. 99 BGG).

E. 2

Formell handelt es sich beim angefochtenen Entscheid betreffend den Zeitraum ab 1. Januar 2015 um einen Rückweisungsentscheid. Rückweisungsentscheide sind grundsätzlich Zwischenentscheide, welche nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar sind, auch wenn damit über materielle Teilaspekte der Streitsache entschieden wird (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 132 III 785 E. 3.2 S. 790 ; 129 I 313 E. 3.2 S. 316). Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids - mit Verweis auf die

Erwägungen, wodurch diese Bestandteil des Dispositivs und bei Nichtanfechtung für die Verwaltung verbindlich werden (BGE 120 V 233 E. 1a S. 237; Urteil 9C_754/2014 vom 11. Juni 2015 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 141 V 385) - enthält materiellrechtliche Vorgaben, welche die Beschwerdeführerin bei ihrem neuen Entscheid befolgen muss. Mithin wird sie durch den angefochtenen Entscheid gezwungen, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen, die sie selber nicht wird anfechten können. Damit ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben (BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 285 f. mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid werden die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen gemäss Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), zum nach dem Grad der Invalidität abgestuften Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG), zur Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff. mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Das kantonale Gerichterwog, der letzten rechtskräftigen Rentenverfügung vom 24. Februar 2011 habe der psychiatrische Bericht des Dr. med. C. _____ vom 18. Oktober 2010 zugrunde gelegen, welcher von einer psychischen Stabilisierung der Beschwerdegegnerin ausgegangen sei, sowie die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin bei der D. _____ eine 50 %ige Anstellung innegehabt habe. Nach Würdigung der revisionsweise eingeholten Unterlagen, insbesondere des psychiatrischen Gutachtens des PD Dr. med. B. _____ vom 17. Oktober 2014, gelangte es zum Schluss, es sei von einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 30 % ab März 2012 und einer solchen von 40 % ab September 2014 auszugehen. Damit liege im Vergleich mit dem Sachverhalt, welcher der Verfügung vom 24. Februar 2011 zugrunde gelegen habe, zunächst eine Verschlechterung und alsdann eine leichte Verbesserung des Gesundheitszustands vor. Folglich sei der Invaliditätsgrad unabhängig von früheren Beurteilungen neu festzusetzen. Der von der IV-Stelle angeführte Standpunkt, aufgrund der psychischen Ressourcen sei der Beschwerdegegnerin eine 100 %ige Erwerbstätigkeit zumutbar, vermöge kein Abweichen von der gutachtlich attestierten 60 %igen Arbeitsunfähigkeit zu begründen. Die andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (F62.0) sowie der Verdacht auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (F61.0) gehörten nicht zu den psychosomatischen Leiden, womit die mit BGE 141 V 281 erfolgte Praxisänderung keine Rolle spiele (vgl. dazu nunmehr Urteil 8C_730/2015 vom 24. Februar 2016 E. 4.2).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 7 Abs. 2 ATSG sowie eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Entgegen dem angefochtenen Entscheid könne - auch wenn das Gutachten des PD Dr. med. B. _____ grundsätzlich beweiskräftig sei - der vom Experten attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht unbesehen gefolgt werden. Gerade die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin trotz ihres

Gesundheitsschadens in der Lage sei, nebst ihrer Arbeitstätigkeit in einem 40 %-Pensum noch verschiedene private Tätigkeiten weitgehend uneingeschränkt auszuüben, zeuge von ihren zahlreichen Ressourcen: Seit 2002 sei die Beschwerdegegnerin alleinerziehende Mutter eines Sohnes. Für diesen bereite sie die Mahlzeiten zu, sie begleite ihn an den Wochenenden an Handballturniere und unter der Woche an Trainings. Abends gehe sie in der Nachbarschaft Kaffee trinken und unterhalte sich jeweils mit dem Personal. Selten besuche sie ein Konzert und hin und wieder tätige sie Korrekturen an der Website ihrer Tanzlehrerin. Daneben engagiere sie sich im Elternrat der Schule, sei politisch aktiv und habe 2001 die Sektion der Partei E. _____ in F. _____ gegründet. 2009 habe sie erfolgreich eine Ausbildung zur Tanztherapeutin beendet und behandle unregelmässig Kunden. Zudem habe sie bis Oktober 2013 regelmässig betagte Menschen in Altersheimen besucht und habe auch heute noch Kontakt mit einem bald 80-jährigen Architekten. Entgegen den offensichtlich unrichtigen Feststellungen des kantonalen Gerichts handle es sich bei diesen Aktivitäten nicht um nur punktuelle Tätigkeiten. Namentlich das Aufziehen eines Kindes als alleinerziehende Mutter sei anspruchsvoll und fordernd. Auch das starke politische Engagement - die Beschwerdeführerin sei nicht einfach ein passives Parteimitglied, sondern habe bei der Gründung der Parteisektion des Wohnortes mitgewirkt - erschöpfe sich in der Regel nicht nur in der Teilnahme an den (monatlichen) Sitzungen, sondern setze zeitintensive Vorbereitungen voraus. Auch wenn die genannten Aktivitäten teilweise nicht in den für die Revision massgeblichen Zeitraum fielen, zeigten sie doch, dass die Beschwerdegegnerin auch 2001 und 2009 - als sie eine ganze Rente bezogen habe und der Gesundheitszustand schlechter als heute gewesen sei - über zahlreiche Ressourcen verfügt habe. Aufgrund dieses derart hohen Aktivitätsniveaus sei die attestierte Arbeitsfähigkeit von nur 30 bzw. 40 % nicht konsistent. Ferner seien die objektiven Befunde bei der Begutachtung absolut unauffällig ausgefallen, womit der Schweregrad der Erkrankung als leicht zu beurteilen sei. Schliesslich scheine der Leidensdruck bei einer gänzlich fehlenden Therapie während längerer Zeit fraglich. Es sei der Beschwerdegegnerin zumutbar, ihre zweifellos vorhandenen, für Freizeitaktivitäten genutzten Ressourcen im Erwerbsbereich einzusetzen. Mithin sei die invalidisierende Wirkung des diagnostizierten Gesundheitsschadens zu verneinen.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin verweist im Wesentlichen auf den vorinstanzlichen Entscheid und wendet ein, mit der Vorinstanz seien die gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten allerhöchstens punktuell. Diese Aktivitäten seien dem Gutachter bekannt gewesen und von ihm bei der Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit gebührend berücksichtigt worden.

E. 6.1

Im psychiatrischen Gutachten des PD Dr. med. B. _____ wurden als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (F62.0) sowie der Verdacht auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (F61.0) gestellt. Dass dem Gutachten in diagnostischer Hinsicht Beweiswert zukommt, ist unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Umstritten ist hingegen die vom Experten daraus abgeleitete 70 %ige Arbeitsunfähigkeit ab März 2009 (ausgenommen die Zeiträume von August 2010 bis März 2011 und von November 2011 bis Februar 2012 mit je 50 %iger Arbeitsunfähigkeit) bzw. 60 %ige Arbeitsunfähigkeit ab September 2014. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, ist es eine frei überprüfbare Rechtsfrage, ob die im Gutachten des PD Dr. med. B. _____ gestellten psychiatrischen Diagnosen einen

invalidisierenden Gesundheitsschaden nach Art. 4 Abs. 1 IVG darstellen (BGE 140 V 193 E. 3.1 f. S. 195 f.; Urteil 8C_441/2015 vom 21. August 2015 E. 3). Im psychiatrischen Kontext kommt es grundsätzlich nicht auf die Diagnose, sondern einzig darauf an, welche Auswirkungen eine Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit hat. Massgebend ist in erster Linie der lege artis erhobene psychopathologische Befund und der Schweregrad der Symptomatik (statt vieler: Urteile 9C_190/2016 vom 20. Juni 2016 E. 4 und 9C_634/2015 vom 15. März 2016 E. 6.1; je mit Hinweisen).

E. 6.2

Was den im Rahmen der Begutachtung erhobenen psychopathologischen Befund betrifft, so fiel dieser durchgehend unauffällig aus: Die Beschwerdegegnerin sei allseits orientiert und bewusstseinsklar gewesen, habe psychomotorisch keinerlei Auffälligkeiten gezeigt sowie eine unauffällige Auffassungsgabe, unauffällige kognitive und intellektuelle Ressourcen, sprachmotorisch seien überhaupt keine Auffälligkeiten zu verzeichnen gewesen, das formale und das inhaltliche Denken seien in der Untersuchung jederzeit unauffällig gewesen, die affektive Schwingungsfähigkeit und der affektive Rapport seien gut gewesen, die Grundstimmung sei euthym bis subdepressiv, aber nie wirklich depressiv gewesen.

Bezüglich der (erwerblichen) Auswirkungen der diagnostizierten Störung bzw. Verdachtsdiagnose fällt auf, dass der Experte die Arbeitsfähigkeit von 30 % ab März 2009 bzw. von 40 % ab September 2014 explizit mit den zu diesen Zeitpunkten bestehenden Anstellungen in ebendiesen Pensen begründete ("Arbeitsfähigkeit von 40 %, weil die Expl. seither eine 40 % Stelle belegt"). Mithin scheint es sich damit weniger um eine medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsfähigkeit zu handeln, als vielmehr um die Annahme, die effektiv ausgeübten Pensen entsprächen gleichsam der maximal zumutbaren Arbeitsfähigkeit. Diese Annahme einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit (Arbeiten ohne viel Verantwortung und ohne leitende Funktion, bei wohlwollender und angenehmer Interaktion mit Vorgesetzten und Mitarbeitern, ohne nennenswerte Spannungsfelder) von 30 % bzw. 40 % wird vom Gutachter denn auch nicht hinreichend substantiell begründet (vgl. dazu BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 196). Soweit er als Begründung für die Unzumutbarkeit eines höheren Pensums auf das Scheitern der Beschwerdegegnerin in der 50 %igen bzw. alsdann 60 %igen Anstellung bei der D._____ verweist - wobei die Beschwerdegegnerin gemäss eigenen Angaben nach der Kündigung des Geschäftsleiters im Grunde ein 80 %-Pensum ausgeübt habe - vermag dies nicht zu überzeugen. Nach den gegenüber dem Sachverständigen gemachten Ausführungen scheiterte die Beschwerdegegnerin nicht an der pensenmässig zu hohen Arbeitsbelastung, sondern explizit an der zu grossen Verantwortung: Seit dem Weggang des Geschäftsleiters per Ende 2010 hätten ihr Leitungsfunktionen obliegen - Leitung der Buchhaltung und des Sekretariats, Leitung von vielen abendlichen Sitzungen -, in welchen sie Sparmassnahmen habe durchsetzen müssen und daher von verschiedenen Berufsgruppen immer wieder "unter Beschuss genommen" bzw. "gemobbt" worden sei. Diese anhaltenden Spannungen hätten sie mit der Zeit derart belastet, dass sie ein weiteres Mal nervlich zusammengebrochen sei. Diese im Rahmen der Exploration gemachten, vom Experten durchgehend als glaubhaft bzw. authentisch qualifizierten Angaben deuten in keiner Weise darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin die zunächst 50 %ige bzw. in der Folge 60 %ige Anstellung ohne die Leitungsfunktion bzw. die daraus resultierenden schwer belastenden zwischenmenschlichen Interaktionen, welche ihr gemäss Gutachten aufgrund des psychischen Leidens bzw. dem damit einhergehenden Mangel an robusten innerpsychischen Ressourcen unzumutbar sind,

nicht prästiert hätte. Dasselbe gilt im Übrigen für das im November 2011 begonnene 50 % Praktikum bei der integrierten Psychiatrie Bülach. Dieses habe sie nach drei Monaten abgebrochen, weil sie die schizophrenen Patienten als sehr belastend erlebt habe.

Alsdann ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Experte den halben Tag, an welchem die Beschwerdegegnerin einen Raum mietete und dort Entspannungs- und Bewegungstherapien anbot, im Rahmen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit gänzlich ausser Acht liess. Dass die Beschwerdegegnerin de facto sehr selten Kunden gehabt habe, vermag dies nicht schlüssig zu erklären. Wie Dr. med. G. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Handen der Unfallversicherung überzeugend darlegte, brachte sie mit diesem Angebot eine Kapazität der psychophysischen Leistungsfähigkeit von 10 % zum Ausdruck, welche bezüglich des krankheitsbedingten Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen wäre. Der Umstand, dass dieses Arbeitsangebot mangels Nachfrage zumeist als unbenutzte Zeit offen blieb, ist kein medizinisch-theoretisch ausgewiesener Grund, welcher die Postulierung einer krankheitsbedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zulässt.

Schliesslich kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin trotz ihren psychischen Beschwerden unbestrittenermassen in der Lage war, zahlreiche familiäre, soziale und politische Aktivitäten offenbar ohne Einschränkungen auszuüben. Dies auch ab September 2014, als sie eine 40 %-Stelle innehatte. Selbst wenn mit Gutachter und Vorinstanz hinsichtlich der einzelnen Aktivitäten von lediglich punktuellen Einsätzen ausgegangen würde, was gerade in Bezug auf das politische Engagement fraglich erscheint, letztlich aber offen bleiben kann, so spricht doch die Gesamtheit der ausgeübten Aktivitäten für das Vorhandensein von hinreichenden Ressourcen, die das Ausüben einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit erlauben.

E. 6.3

Aufgrund des vorstehend Gesagten ist es für den Rechtsanwender schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass die vom psychiatrischen Sachverständigen gestellten Diagnosen sich im erwerblichen Bereich in dem Sinne auswirken sollen, dass die Beschwerdegegnerin nicht in der Lage wäre, in einer ihrem Leiden optimal angepassten Tätigkeit mehr als ein 40 %-Pensum zu bestreiten. Vielmehr lassen die genannten Umstände darauf schliessen, dass von der Beschwerdegegnerin nunmehr trotz des Gesundheitsschadens erwartet werden kann (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG), in einer adaptierten Tätigkeit in einem rentenausschliessenden Umfang erwerbstätig zu sein. Damit ist mit der Beschwerdeführerin ein invalidisierender Gesundheitsschaden zu verneinen. Insoweit ist der vorinstanzliche Entscheid bundesrechtswidrig.

E. 6.4

Die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente trotz langjährigem Rentenbezug (Urteil 9C_228/2010 vom 26. April 2011 E. 3, publ. in: SVR 2011 IV Nr. 73 S. 220) setzt in concreto keine administrativen Weiterungen voraus: Angesicht dessen, dass seit April 2011 wieder eine erhebliche Restarbeitsfähigkeit bestand und die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung in einem 40 %-Pensum erwerbstätig war, zieht der Zugewinn an Leistungsfähigkeit praxisgemäss keinen zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich (Urteil 9C_768/2009 vom 10. September 2010 E. 4.1.2 i.f.). Folglich ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Verfügung der Beschwerdeführerin vom 22. Juni 2015 zu bestätigen.

E. 7

Die unterliegende Beschwerdegegnerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.